

II-4845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 216 /A
Präs.: 2.3. SEP. 1986

der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruher
und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhr-
förderungsgesetz 1981 geändert wird.

Die Wirksamkeit des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 215,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 249/1984 erlischt mit
31.Dezember 1986. Um weiteres reibungsloses Funktionieren des
österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens zu gewährleisten,
ist eine Verlängerung des Gesetzes notwendig. Entsprechend der
bisher geübten Praxis soll die Wirksamkeit des Gesetzes um fünf
Jahre bis 31.Dezember 1991 verlängert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das
Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 8.April 1981, BGBl.Nr. 215, in
der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 249/1984, wird wie
folgt geändert:

§ 10 (Verfassungsbestimmung) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit
31.Dezember 1991."

- 2 -

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.